

Sicherheitsdatenblatt

Ersetzt Fassung vom: 23.01.2018 (2)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am: 19.03.2019 Erste Fassung: 05.06.2005

Nummer der Fassung: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Flockmittelkartuschen

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119531538-36-xxxx

EG-Nummer 233-135-0

CAS-Nummer 10043-01-3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Wasserbehandlungskemikalie
Flockungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Veddelholzer Corporation LTD
Tefkrou Anthia No.2 Office 10
16045-Larnaca Cyprus

Telefon: +49 (0) 15781503097 (24 h)

e-Mail (sachkundige Person) service@veddelholzer.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 15781503097 (24 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung

Ab

schnitt
Gefahrenklasse Kategorie

Gefahrenklasse und -kategorie
Gefahrenhinweis

3.3 schwere Augenschädigung/Augenreizung 1 Eye Dam. 1 H318

H290: kann gegenüber Metallen korrosiv sein (wässrige Lösung des Stoffs)
voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS05

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. **P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Kindergesicherter Verschluss nein

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen nein

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Aluminiumsulfat

Identifikatoren

REACH Reg.-Nr. 01-2119531538-36-xxxx

CAS-Nr. 10043-01-3

Summenformel Al₂(SO₄)₃

Molmasse 342,1^g/_{mol}

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Hinweise für den Arzt

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Inhalation: Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden.

Nach Berührung mit den Augen: Örtlich begrenzte Rötungen, Verursacht Augenreizung.

Nach Aufnahme durch Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Hohe Temperaturen (>650°C): Giftige Stoffe (Schwefeloxide (SO_x))

Seite: 3 / 15

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Gase/ Dämpfe, toxisch, reizende Dämpfe / Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Vermeiden von Staubentwicklung.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdaten blatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. **6.2**

Umweltschutzmaßnahmen

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Seite: 4 / 15

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

Nicht mischen mit Laugen.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien (Hypochlorite)

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Durch

Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Feuchtigkeit, Sonnenlicht, direkte Lichteinstrahlung, Wasser

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Seite: 5 / 15

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagertemperatur empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 20 °C **Geeignete Verpackung**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Ungeeignete Materialien: KohlenstoffStahlfass, Aluminium.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wasserbehandlungschemikalie.

Flockungsmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellen wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in Expositionsdauer
	DNEL 13,4 mg/m ³	Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
			Haushalte)
	DNEL 3,8 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
		chronisch - systemische Wirkungen	
	DNEL 3,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ Verbraucher (private	
		Mensch, oral Verbraucher (private	chronisch - systemische Wirkungen
	DNEL 1,9 mg/kg KG/ Tag	Haushalte)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Seite: 6 / 15

Handschutz

Schutzhandschuhe

Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuh materials
----------	----------------	--

NR: Naturkautschuk, Latex	$\geq 0,5 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)
	$\geq 0,5 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)

CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	$\geq 0,35 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)
	$\geq 0,5 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	$\geq 0,4 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)
PVC: Polyvinylchlorid	$\geq 0,5 \text{ mm}$	$>480 \text{ Minuten}$ (Permeationslevel: 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung gegen feste Partikel.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Empfehlungen: ABEK-P3, ABEK-P2.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand fest

Form Feststoff

Farbe weiß

Geruch geruchlos

Geruchsschwelle nicht anwendbar

Seite: 7 / 15

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 3,5 (Wasser: 10 g/l, 25 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 770 °C

(decomp.)

Siedebeginn und Siedebereich keine Informationen verfügbar Flammpunkt nicht

anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht brennbar Explosionsgrenzen von

Staub/Luft-Gemischen nicht bestimmt Dampfdruck keine Informationen verfügbar

Dichte 1,1 g/cm³

(17,1% Al₂SO₃)

Dampfdichte keine Informationen verfügbar Relative Dichte keine Informationen

verfügbar **Löslichkeit(en)**

Wasserlöslichkeit löslich

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur nicht relevant (Feststoff)

Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe keine Informationen verfügbar

Feststoffe

Zersetzungstemperatur >770 °C

Viskosität

Kinematische Viskosität nicht relevant

(Feststoff)

Dynamische Viskosität nicht relevant

(Feststoff)

Explosive Eigenschaften nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften ist nicht als oxidierend einzustufen **9.2 Sonstige Angaben**

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Hygroskopischer Feststoff.

Keinen Kontakt mit Wasser zulassen (Material hydrolysiert (Halbwertszeit < 12 h))

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein (Wässrige Lösung des Stoffs)

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Wasser und gibt dabei übermäßigen Druck oder übermäßige Wärme ab.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Erwärmung auf über 50 °C vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Oxidationsmittel, Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu), Hypochlorite, Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Schwefeloxide (SO_x).

Metalloxidrauch, toxisch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:

Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch (oral) einzustufen.

Oral, Inhalativ:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Anm.
----------	------	---------	---------	--------	------

Expositionsweg

Ratte, weiblich OECD Guideline 401

ECHA Aluminum sulphate, hydrate

oral LD50 2.000 – 5.000 mg/kg

dermal LD50 >5.000 mg/kg Kaninchen OECD Guideline 402 ECHA Aluminum Sulfate, Hydrate

Seite: 9 / 15

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 404)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.
(ECHA, EU method B.42, OECD Guideline 429, EPA OPPTS 870.2600),

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
(ECHA, OECD Guideline 471, EU method B.17, OECD Guideline 476, OECD Guideline 487, EU method B.13/14)

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Anm.	Expositions dauer
EC50 >200 mg/l		Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA		48 h
LC50 >87,5 mg/l		Zebrafisch (Danio rerio)	OECD Guideline 203	ECHA	Total AI	96 h
ErC50 14 mg/l Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)						

Abbaubarkeit Biologische
Abbaubarkeit
 OECD Guideline 201
 ECHA 72 h

(Chronische) aquatische Toxizität
 Es liegen keine Daten vor.

12.2 Persistenz und

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

Persistenz

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Nicht gelistet.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Seite: 11 / 15

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer Unterliegt nicht den Transportvorschriften. **14.2 Ordnungsgemäße**

UN-Versandbezeichnung -

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe -

14.5 Umweltgefahren -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

nicht gelistet

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

nicht gelistet

Seite: 12 / 15

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien

oberen Klasse

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in

nicht zugeordnet

Betrieben der unteren und

Anm.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung und -verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

Kennnummer 486

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

TA Luft (Deutschland)

Nummer **Stoffgruppe** **Konz.** **Massenstrom** **Massenkonzentration**
Hinweis

Hinweis
0,2 kg/h 20 mg/m³ 2)

5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 100 Gew.-%

2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 13

(nicht brennbare Feststoffe)

Seite: 13 / 15

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Hinweis auf Änderungen: Abschnitt 2, 3, 7, 8, 15

Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")

PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) TRGS Technische

Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) Seite: 14 / 15

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

2017 - ATP 10 2017/776.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code Text

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH
Düsseldorfer Str. 113 47809
Krefeld, Deutschland

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0
Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9
e-Mail: info@csb-online.de
Webseite: www.csb-online.de

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für die ses vorgesehen.

